



§ 1 Höhe der Beiträge

Mitglieder der Wettkampfteams, welche regelmäßig zwei Trainings pro Woche absolvieren und an der Deutschen CheersportSerie teilnehmen:

25,00 Euro monatlich

Mitglieder der Aufbauteams, welche regelmäßig ein Training pro Woche absolvieren und an offenen Wettkämpfen teilnehmen:

20,00 Euro monatlich

Mitglieder der Vorschulteams:

20,00 Euro monatlich

Mitglieder mit ausschließlicher Trainertätigkeit:

5,00 Euro monatlich

§ 2 Eintrittsgebühr

Bei der Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 40 Euro fällig. Diese beinhaltet u.a. den Betrag für die Erstellung des CCVD Sportausweises in Höhe von 15,00 EUR.

Die Mitglieder des/der Vorschulteams müssen bei Eintritt in den Verein keine Aufnahmegebühr zahlen. Jedoch wird bei einem Wechsel in die nächste Altersklasse eine einmalige Wechselgebühr in Höhe von 20,00 EUR fällig.

In besonderen Fällen kann der Vorstand beschließen, dass die Aufnahmegebühr gestundet oder erlassen wird. Dies bedarf der Zustimmung aller Vorstandsmitglieder und ist schriftlich festzuhalten.

§ 3 Fälligkeit der Beiträge

Der monatliche Beitrag wird am 10. für den laufenden Monat fällig.

§ 4 Verfahrensweise

Der monatliche Beitrag wird per Lastschriftverfahren eingezogen.

Die Eintrittsgebühr wird mit dem ersten Monatsbeitrag abgebucht.

Das Mitglied ist zur Überprüfung der Beitragszahlung an den Verein angehalten, bei Nicht Abbuchung ist der Schatzmeister (schatzmeister@cvd-dresden.de) zu informieren.

Bei Rückbuchung des Beitrages wird der fällige Betrag im Folgemonat erneut eingezogen.

Kommt ein Mitglied mit zwei Monatsbeiträgen in Verzug, beginnt der reguläre Mahnprozess mit erster Mahnung. Werden innerhalb einer Frist von zwei Kalenderwochen ab Erstelldatum die offenen Mitgliedsbeiträge ggf. zuzüglich entstandener Rücklastschriftkosten nicht gezahlt, ergeht die zweite Mahnung unter Androhung des Streichens aus der Mitgliederliste und einer letztmaligen Zahlungsfrist von zwei Kalenderwochen. Die Zustellung der Mahnungen erfolgt per E-Mail.



Verstreicht diese zweite Frist ohne Begleichung der offenen Gesamtforderung, erfolgt der Vorstandsbeschluss über die Streichung des Mitglieds. Der Beschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben bei einer Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

Der Lastschrifteinzug setzt mit Versand der ersten Mahnung aus und wird erst nach Ausgleich aller Rückstände wieder aktiviert

§ 5 Einzugsmodalitäten bei Neuanmeldungen

Bei Neuanmeldungen ist für den Ersteinzug das Eintrittsdatum maßgebend.

Das Eintrittsdatum wird durch den jeweiligen Trainer unter Berücksichtigung der absolvierten Probetrainingseinheiten (in der Regel 2) festgelegt.

Für Neuanmeldungen vor dem 15. eines Monats wird der erste Monatsbeitrag inkl. Eintrittsgebühr im Monat der Erstanmeldung fällig und im folgenden Monat gemeinsam mit dem Beitrag des Folgemonats inkl. Eintrittsgebühr eingezogen.

Für Neuanmeldungen nach dem 15. eines Monats wird der erste Monatsbeitrag inkl. Eintrittsgebühr im Folgemonat fällig und im Folgemonat eingezogen.